

Seelsorge vor Verwaltung? ✓

Warum in Baden kirchliche und weltliche Grenzen nicht übereinstimmen – ein Erklärungsversuch

Seit sich im Gefolge der Reformation in den protestantischen Territorien die Idee des Landeskirchentums und des landesherrlichen Sumeepiskopats – wonach also der Regent zugleich Bischof „seiner“ Kirche ist – durchgesetzt hatte, stand auf der politischen Tagesordnung die Vorstellung, kirchliche Verwaltungsstrukturen müßten mit den staatlichen übereinstimmen.¹ Nachdem spätestens mit Joseph II. auch unter katholischen Landesfürsten das darauf aufbauende Prinzip des Staatskirchentums kirchenpolitisches Allgemeingut geworden war, mußte sich die katholische Kirche zwangsläufig ebenfalls mit dieser Idee auseinandersetzen. Das Staatskirchentum, das, vereinfacht gesagt, auch die katholische Kirche wie alle anderen „Religionsgesellschaften“ dem Staat unterordnen und von der Vorstellung zweier gleichgestellter Gewalten nichts wissen wollte, verlangte geradezu zwingend nach einer Übereinstimmung von Landes- und Bistumsgrenzen und nach einem im Lande residierenden und den staatlichen Gesetzen unterworfenen Bischof.

Die grundlegende territoriale Neugestaltung Mitteleuropas in der Folge der Revolutionskriege bot den in Südwestdeutschland übriggebliebenen, zumeist erheblich vergrößerten Ländern die Chance, mit guten Erfolgsaussichten die Schaffung von Landesbistümern anzustreben. Kirchenrechtlich möglich geworden war dies durch das Vorbild des 1801 von Papst Pius VII. mit Napoleon geschlossenen Konkordats, und für die neuen südwestdeutschen Kurfürsten, Großherzöge und Könige war es Ehrensache, dem großen Vorbild nachzueifern. Der „Reichsdeputationshauptschluß“ von 1803 hatte zwar den Bestand der alten Bistümer einstweilen gesichert, zugleich aber

die Richtung für eine Neuregelung durch Übereinkünfte mit dem Heiligen Stuhl gewiesen. Die fünf größeren südwestdeutschen Mittelstaaten, also Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und Württemberg, waren sich in ihrer Forderung nach Landesbistümern einig, aber auch in der Einschätzung, daß sie aus taktischen Gründen Rom gegenüber gemeinsam auftreten sollten.

Nachdem sie 1818 auf den sogenannten „Frankfurter Konferenzen“ untereinander zu einer Einigung gekommen waren, verhandelten sie gemeinsam mit dem Heiligen Stuhl und erzielten letztlich mit der am 16. August 1821 verkündeten päpstlichen Bulle „Provida solersque“ eine Vereinbarung von quasi konkordatärem Charakter. Sie umschrieb die Freiburger (heute: Oberrheinische) Kirchenprovinz und errichtete kanonisch die Erzdiözese Freiburg sowie die Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Rottenburg. Auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg waren somit zwei Flächenbistümer neu entstanden – faktisch ins Leben traten sie erst 1827 bzw. 1828 –, die bis heute zu den in jeder Hinsicht größten Deutschlands gehören. Das Bistum Rottenburg entsprach in seinen Grenzen fast vollständig dem Königreich Württemberg, während das Erzbistum Freiburg von Anbeginn an ein weniger einheitliches Gebilde war, gehörten zu seinem Sprengel doch außer dem Großherzogtum Baden auch die beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Aus Sicht des badi-schen Staates war das angestrebte Ziel erreicht, denn nun unterstanden alle katholischen Untertanen der Jurisdiktion des in Freiburg residierenden Erzbischofs, während bis dahin

mit Konstanz, Mainz, Speyer, Straßburg, Worms und Würzburg gleich sechs Bistümer für das Land zuständig gewesen waren. Zugleich hatte dies für die weltliche Obrigkeit den Vorteil, daß der Bischof nunmehr ein im eigenen Hoheitsbereich ansässiger Staatsbürger war, was im Konfliktfall die Chance bot, seiner unschwer habhaft zu werden und ihn per Arm des Gesetzes zur Botmäßigkeit zu bewegen.

Weniger günstig stellte sich die Lage aus der Perspektive der Freiburger Bistumsleitung dar, denn für ihren Verwaltungsbezirk waren mit Baden und Hohenzollern (seit 1850 Preußen) zwei Staaten zuständig, was in Verbindung mit den praktischen Auswirkungen des Staatskirchentums mitunter zu nicht unerheblichen Problemen führte.² Reste dieser Zweiteilung der Erzdiözese, die zeitweilig so weit ging, daß es sogar zwei Generalvikare gab, sind bis heute zu finden, denn noch ein halbes Jahrhundert nach Gründung des Landes Baden-Württemberg ist im preußischen, will sagen hohenzollerischen Teil des Erzbistums manches anders als im badischen.

Dem Staat war also sehr an einer Vereinheitlichung der staatlichen und kirchlichen Verwaltungsbezirke gelegen, die keineswegs auf die Übereinstimmung von Landes- und Bistumsgrenzen beschränkt sein, sondern auch die mittlere und untere Ebene umfassen sollte. So wäre es im Sinne des Staatskirchentums nur folgerichtig gewesen, die Dekanatsgrenzen den Grenzen der Amtsbezirke anzugleichen. Seitens der Kirchenleitung freilich war wenig Neigung zu erkennen, die seit dem Mittelalter überkommenen Landkapitel aufzulösen und neue, an staatlichen Vorgaben orientierte zu schaffen. Weder das Generalvikariat Bruchsal, das die rechtsrheinischen Anteile der Bistümer Speyer und Worms sowie die zu Baden gehörenden Anteile der Bistümer Mainz und Würzburg administrierte, noch das Ordinariat bzw. Generalvikariat Konstanz, in dessen Sprengel der gesamte südlich der Oos gelegene Teil des Großherzogtums lag - der rechtsrheinische Teil des Bistums Straßburg gehörte seit 1808 zu Konstanz - unternahm es, die Dekanatsenteilung grundsätzlich zu ändern. Der badische Staat errichtete daher bereits im Jahr 1810 neben den schon bestehenden 35 evange-

lischen landesherrlichen Dekanaten insgesamt 82 katholische und ernannte jeweils einen „landesherrlichen“ Dekan.³ Bei der Kirche stieß diese Einrichtung nicht zuletzt wegen der unglücklichen Ämterverdopplung auf wenig Gegenliebe. Als besonders negativ wurde der Umstand empfunden, daß der Staat zum wiederholten Male ein altes kirchliches Rechtsinstitut außer Kraft setzen wollte: Nach kanonischem Recht wurde der Dekan von den Geistlichen eines Landkapitels gewählt und anschließend vom Bischof ernannt und in sein Amt eingesetzt - daß der Staat sich nun vorbehielt, Dekane direkt zu ernennen, schränkte nicht nur die Rechte des Bischofs ein, sondern hebelte auch ein demokratisches Element innerhalb der kirchlichen Hierarchie aus. Insofern war es nur folgerichtig, wenn sowohl die Generalvikariate in Bruchsal und Konstanz als auch ab 1827 das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg die landesherrlichen Dekanate weitestgehend ignorierten. Dennoch dauerte es bis zum Jahr 1853, ehe der badische Staat die Konsequenzen zog und sie sang- und klanglos wieder abschaffte.

Freilich gab es im neu errichteten Erzbistum Freiburg in den Anfangsjahren durchaus Bestrebungen, die Dekanatsenteilung grundlegend zu ändern. Motiv dafür waren nicht so sehr verwaltungstechnische, als vielmehr seelsorgerliche Gründe: Durch das Auflösen der überkommenen, an den Grenzen der alten Diözesen orientierten Dekanate, hoffte man, eine integrierende Wirkung auf die Gemeinden und die Gläubigen ausüben zu können. Daß die Planungen für die Neuordnung, die Ende der 1820er Jahre schon recht weit fortgeschritten waren, wieder ad acta gelegt wurden, hatte seinen Grund außer im Traditionsbewußtsein der Landkapitel in der staatlichen Begehrlichkeit, bei der Festsetzung der Grenzen mitzuwirken.

Das gesamte 19. Jahrhundert über stand die Frage einer Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsbezirke nicht mehr auf der Tagesordnung. Zwar wurden gelegentlich die Grenzen einzelner Pfarreien in geringem Maße verändert, und hin und wieder konnte es auch vorkommen, daß eine Pfarrei aus einem Dekanat aus- und einem anderen eingegliedert wurde. Im wesentlichen aber blieben die Verhältnisse fast unverändert. Einer Anpassung stand vor

allem das – alles andere als unbegründete – Mißtrauen auf kirchlicher Seite entgegen, der Staat wolle entsprechende Veränderungen dazu nutzen, seine Hoheitsansprüche über die Kirche auf diesem Weg weiter zu zementieren. Die Vorteile einer einfacheren Verwaltung, die sich aus parallelen Strukturen hätten ergeben können, hoben aus kirchlicher Sicht keineswegs die Nachteile auf, die durch eben diese Deckungsgleichheit zu gewärtigen gewesen wären. Die in Baden das ganze 19. Jahrhundert über teils latent vorhandenen, teils offen zutage tretenden Konflikte zwischen Staat und Kirche trugen keineswegs dazu bei, den Weg zu Reformen innerhalb des Erzbistums zu ebneten.

Erst als der Pulverdampf von Badischem Kirchenstreit und Kulturkampf zu Beginn des 20. Jahrhunderts allmählich verfliegen war, vollends dann, als die Weimarer Reichsverfassung die Trennung von Staat und Kirche festgeschrieben und der Kirche die Möglichkeit eingeräumt hatte, ihre Angelegenheiten tatsächlich selbständig im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze zu regeln, setzte sich allmählich die Überzeugung durch, daß eine Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgliederung nötig und sinnvoll sei. Eine grundlegende Dekanatsneueinteilung wurde im Jahr 1929 in Kraft gesetzt, wobei nun, anders als hundert Jahre zuvor, nicht mehr die Absicht das Leitmotiv abgab, über die alten Bistumsgrenzen hinweg integrierend zu wirken, sondern in erster Linie praktische Gesichtspunkte ausschlaggebend waren. Die Dekanate sollten sowohl flächenmäßig als auch von der Zahl der zugehörigen Pfarreien, Priester und Gläubigen her handhabbare Größenordnungen aufweisen und verkehrsmäßig einigermaßen erschlossen sein.

Diese Neugliederung erwies sich als recht dauerhaft. Sie überstand sowohl die Jahre der Nazi-herrschaft und des Zweiten Weltkriegs als auch die Besatzungszeit und die Länderneuordnung bis hin zur Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg. Vorübergehende Spekulationen um eine Neufestsetzung der Bistumsgrenzen, die vor allem in Hohenzollern für Aufregung gesorgt hatten, erwiesen sich bald als gegenstandslos – spätestens seit klar war, daß Baden nicht geteilt bleiben würde, daß nicht Hohenzollern zusammen mit Südwürttemberg ein auf Dauer angelegtes Land würde bilden

müssen, war die aus hohenzollerischer Sicht erschreckende Aussicht zu den Akten gelegt, vom Erzbistum Freiburg abgetrennt und dem Bistum Rottenburg zugewiesen zu werden.⁴

Von der Gründung Baden-Württembergs an hatte sich die verwaltungstechnische Situation für das Erzbistum Freiburg deutlich vereinfacht. Zwar gab es nach wie vor einige Ex- und Enklaven wie beispielsweise das im Bistum Rottenburg direkt an der bayerischen Grenze liegende, aber zu Freiburg gehörende Achberg mit den Pfarreien Essersweiler und Siberatsweiler, aber das Bistumsgebiet verteilte sich fortan nicht mehr auf zwei Länder. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche gestaltete sich in der Folgezeit zunehmend entspannt, wozu in erheblichem Maße die vom deutschen Grundgesetz wie auch von der baden-württembergischen Landesverfassung festgeschriebene Trennung von Kirche und Staat beitrug. Versuche des Staates, direkt in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, gab es nach 1952 nicht mehr – indirekt freilich kam es zu teilweise deutlichen Beeinflussungen.

Eine staatliche Maßnahme, die die kirchlichen Strukturen in der Praxis erheblich tangierte, war die baden-württembergische Gebiets- und Verwaltungsreform in den 1960er und 1970er Jahren. Die teilweise gravierenden Veränderungen der Gemeinde-, Landkreis- und Regierungsbezirksgrenzen, die oftmals ganz gezielt „unhistorisch“ gezogen wurden – die neue Verwaltungsgliederung sollte ja eine über die in den Köpfen weiterexistierende badisch-württembergische Grenze hinweg verbindende Funktion haben –, wirkten sich zumindest mittelbar auf die kirchlichen Zugehörigkeiten und Abläufe aus. Das kirchliche Leben spielt sich ja nicht im gewissermaßen luftleeren Raum ab, sondern ist in seinen konkreten Erscheinungsformen in Kommune, Staat und Gesellschaft eingebunden. Wenn etwa ein ehemals badisches Dorf nunmehr einer württembergischen Stadt angehörte, und wenn die zuständige Kreisstadt gleichfalls jenseits der alten Landesgrenze lag, die Pfarrei und der Dekanatsitz hingegen beim Erzbistum Freiburg verblieben, dann ergaben sich fast zwangsläufig gewisse Reibungsverluste.

Es hätte nun also, sollte man meinen, nahe-liegen können, im Zuge der Gebietsreform eine grundlegende Neuordnung der kirchlichen

Verhältnisse anzustreben. In der Tat trug man sich im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mit derlei Gedanken. Die praktischen Vorteile einer gleichgestalteten Verwaltungsgliederung hatte man längst erkannt, und kirchenpolitische oder gar ideologische Vorbehalte gegenüber vermeintlichen staatlichen Oberhoheitsgelüsten waren vor dem Hintergrund von Grundgesetz und Landesverfassung nicht mehr nötig. Eines freilich war bei allen in der Freiburger Kirchenleitung angestellten Überlegungen von vornherein klar: An den Diözesangrenzen sollte nicht gerüttelt werden. Nicht, daß Diözesangrenzen grundsätzlich unveränderbar wären, aber aus Sicht der katholischen Kirche hätte es vielleicht eine Unüberlegtheit dargestellt, wäre weniger als 150 Jahre nach der letzten grundstürzenden Veränderung schon wieder eine Neuorganisation der Bistümer vorgenommen worden. In kirchengeschichtlichen Dimensionen gedacht ist die Oberrheinische Kirchenprovinz ja noch kaum den Windeln entwachsen.

Außer diesem der katholischen Kirche wesenseigenen Beharrungsvermögen spielte sicherlich auch das komplizierte Verfahren eine Rolle, das für die Änderung der Grenzen des Erzbistums Freiburg nötig ist. Das Kirchenrecht stellt die Festlegung von Bistumsgrenzen in die Kompetenz des Heiligen Stuhls, der seinerseits nur dann dazu bereit ist, wenn alle beteiligten Diözesanbischöfe ihre Einwilligung gegeben haben, und das Staatskirchenrecht verlangt überdies auch noch einen Konsens mit den jeweiligen Landesregierungen. Dennoch ist eine solche Grenzänderung kein Ding der Unmöglichkeit, wie einige an einer Hand abzählbare Fälle aus der Freiburger Bistumsgeschichte zeigen: Im Jahr 1910 wurden beispielsweise in Folge von Grenzkorrekturen zwischen Baden, Bayern und Hessen auch die Grenzen zwischen dem Erzbistum Freiburg und den Bistümern Mainz und Speyer an wenigen Stellen neu festgelegt, wobei sich das Verfahren fast zwei Jahre lang hinzog – die staatlichen Änderungen hatten gar schon zwischen 1879 und 1905 stattgefunden.

Innerhalb des Landes Baden-Württemberg wurden nach 1952 zweimal die Diözesangrenzen geändert. Die erste Änderung betraf die Pfarrei Schluchtern, eine badische Exklave

nahe Heilbronn, die kirchlich seit 1827 zum Erzbistum Freiburg gehört hatte. Schluchtern wurde im Frühsommer 1945 von der amerikanischen Besatzungsregierung dem Land Württemberg eingegliedert, weswegen die Frage aufkam, ob es dadurch nicht automatisch dem Bistum Rottenburg angehöre.⁵ Das Erzbischöfliche Ordinariat freilich vertrat die Ansicht, „*die Errichtung, Umgrenzung, Teilung, Vereinigung usw. von Diöcesen*“ sei „*ausschliesslich Sache des Apostolischen Stuhles*“, der eine solche Grenzveränderung vornehmen könne, „*wenn den seelsorgerlichen Interessen dadurch kein Eintrag geschieht*“. Außerdem sei erforderlich, daß „*der Nachweis des staatlichen Einverständnisses mit der kirchlichen Grenzänderung*“ vorliege. „*Da in Baden zwei Landesregierungen bestehen*“, so das Ordinariat weiter, „*über den[en] drei verschiedene Kontrollregierungen der alliierten Mächte fungieren, erhebt sich die Kompetenzfrage, die im Augenblick schwer zu entscheiden sein wird. Es dürfte zweckdienlich sein, die Angelegenheit zurückzustellen, bis klare politische Verhältnisse wieder bestehen*“.⁶

In der Folge blieb das Anliegen auch über die Landesgründung hinaus auf sich beruhen, die Pfarrei Schluchtern gehörte weiterhin kirchlich zum Erzbistum Freiburg, politisch zum württembergischen Landkreis Heilbronn. Erst als sich mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Schluchtern mit Großgartach zur neuen politischen Gemeinde Leingarten zusammenschloß, wurde die Frage der Bistumszugehörigkeit wieder aktuell, da „*die Zugehörigkeit der beiden Ortsteile zu verschiedenen Diözesen für die Seelsorge ein großes Hindernis dargestellt hätte*“.⁷ Durch ein Dekret der „*Heiligen Kongregation für die Bischöfe*“ vom 1. Januar 1971 wurde die Pfarrei Schluchtern unter gleichzeitiger Änderung der Bistumsgrenzen von der Erzdiözese Freiburg abgetrennt und der Diözese Rottenburg zugeteilt.⁸ In umgekehrter Richtung verlief wenige Jahre später eine Grenzänderung, als die ehemals exterritorialen württembergischen Gebiete „*Bruderhof*“ und „*Hohentwiel*“, die zunächst 1967 bzw. 1969 politisch der Stadt Singen zugeteilt worden waren, aus der Tuttlinger Pfarrei St. Gallus aus- und den Singener Pfarreien Liebfrauen bzw. St. Peter und Paul eingegliedert wurden.⁹

Diese Änderungen freilich blieben Ausnahmen, denn das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg wich bis heute nicht von seiner Linie ab, daß die Diözesangrenzen grundsätzlich unveränderlich sein sollten. Die Folge sind einige bis heute bestehende Exklaven vor allem im hohenzollerisch-württembergischen Grenzgebiet, aber auch Kuriositäten wie etwa der Ostracher Ortsteil Unterweiler, der kirchlich zu drei Pfarreien, nämlich Hoßkirch, Königseggwald und Ostrach, und somit zu zwei Diözesen gehört – und das bei einer Bevölkerung von rund 80 Personen! In Ostrach freilich hat dergleichen Tradition, denn ehemals erstreckte sich der Seelsorgsbezirk der Pfarrei über Gemeinden oder Gemeindeteile aus den drei Ländern Baden, Hohenzollern und Württemberg.¹⁰

Für eine grundsätzliche Neuordnung der Bistumsgrenzen gab es in Baden-Württemberg nach 1952 freilich keinen stichhaltigen Grund, liegen doch beide Bistümer vollständig innerhalb der Landesgrenzen. Anders als noch während des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelten heute für alle Pfarreien die gleichen Gesetze, muß sich die Freiburger Bistumsleitung nicht mit zwei staatlichen Obergewalten innerhalb ihres Sprengels auseinandersetzen. Außerdem ist das Verhältnis zwischen den beiden Bistümern so gut, daß es mit einer grenzüberschreitenden Seelsorge keinerlei Probleme gibt – Paradebeispiele sind hier mehrere hohenzollerische Pfarreien, die nicht nur von rottenburgischen Pfarreien aus mitbetreut werden, sondern sogar Seelsorgeeinheiten mit ihnen bilden.

Dennoch war die Gebietsreform für die Erzdiözese Freiburg ein Anlaß unter mehreren, die vorhandenen Verwaltungsstrukturen zu überdenken. Weitere Gründe waren die neuen Anforderungen an Seelsorge und Pastoral, die durch die Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils gestellt wurden – zu nennen sind vielleicht die wichtigere Rolle, die den Gläubigen seitdem zugedacht ist, daneben der gestiegene Stellenwert der Kooperation der Gemeinden wie auch der Geistlichen untereinander. Der etwa gleichzeitig immer spürbarer werdende Priestermangel tat ein übriges dazu, forderte und förderte er doch nachhaltig die Bereitschaft zur Zusammenarbeit: „*Warum die Zeit der autarken Pfarrei zu Ende geht*“ lautet der

Untertitel eines Aufsatzes, den der spätere Überlinger Münsterpfarrer, Dekan und Ehrendomkapitular Fridolin Dutzi, seinerzeit Bischöflicher Beauftragter für die Region Bodensee, im Jahr 1971 veröffentlichte und in dem er vehement einer Pfarrei, Dekanat und Region neu definierenden Pastoralplanung das Wort redete.¹¹ „*Es gilt also die Ebenen zu schaffen, von denen aus wir den Heilsauftrag erfüllen können. Sonst geschieht es, daß die Strukturen, in denen die Menschen leben, immer mehr abweichen von den kirchlichen Strukturen, in denen wir pastorieren wollen.*“¹²

Konkret und mit Nachdruck angegangen wurde die Dekanatsneugliederung ab dem Jahr 1973, nachdem die Gebietsreform so weit abgeschlossen war, daß keine grundlegenden Änderungen der staatlichen Verwaltungsbezirke mehr zu erwarten waren. Den Startschuß gab ein Ordinariatsbeschluß vom 15. Mai 1973.¹³ Die bestehenden Dekanate wurden aufgefordert, Vorschläge für Korrekturen der Dekanatsgrenzen und für die „*Entwicklung von Pfarrverbänden*“ zu erarbeiten. „*Für jede Änderung der Dekanatsgrenzen*“, so heißt es in diesem Erlaß, „*müssen die pastoralen Gesichtspunkte und Notwendigkeiten oberstes Prinzip sein. Insbesondere sind folgende Kriterien zu beachten: a) der Lebensraum, d. h. die Verflechtung mit den verschiedenen Zentren wie Schulen und Bildungszentren, Sozial- und Freizeitzentren, Berufs- und Wirtschaftszentren, Verkehrs- und Einkaufszentren u. a.; b) die Interaktionsfähigkeit, d. h. die Personen (...), die in einem pastoralen Bereich (...)* miteinander arbeiten sollen, um ein möglichst breit gefächertes pastorales Angebot machen zu können; nicht unwichtig sind die topographischen Gegebenheiten, die Zuordnung der politischen Gemeinden zueinander sowie das Stadtumlandproblem; c) die Landkreisgrenzen. Die Korrekturen der Dekanatsgrenzen sollen nach Möglichkeit so durchgeführt werden, daß das ganze Dekanat innerhalb eines Kreises liegt. In einem Kreis kann es mehrere Dekanate geben.“¹⁴

In diesen Vorgaben der Kirchenleitung sind die Ursachen, aus denen heraus es letztlich dazu gekommen ist, daß die kirchlichen Verwaltungsbezirke keineswegs überall mit den entsprechenden staatlichen übereinstimmen,

schon angelegt. Weihbischof Wolfgang Kirchgässner, der seinerzeit als Freiburger Ordinariatsrat für die Dekanatsneugliederung verantwortlich gewesen war, schilderte die Vorgehensweise und die Beweggründe zwei Jahrzehnte später aus seiner Sicht, wobei er sich verständlicherweise nicht auf eine Bewertung der Ergebnisse einlassen wollte:¹⁵ „Ziel der Dekanatsneuordnung war es, die Dekanate als mittlere pastorale Ebene zu stärken und funktionsfähig zu machen. Wir sahen eine pastorale Aufgabe und wollten keinesfalls einfach die vorausgegangene Kreis- und Gemeindereform auf die kirchliche Ebene adaptieren. (...) Ein fundamentaler Unterschied zur politischen Gemeindereform lag darin, daß für die Kirche die Gemeinden vor Ort ihre wichtige Bedeutung behielten. Wir wollten die Lebensfähigkeit der einzelnen Gemeinden stärken. In der Gemeinde wird miteinander Kirche gelebt. Es wurden keine Pfarreien aufgehoben oder zusammengelegt. Die überpfarrlichen Aufgaben sollten in Kooperation wahrgenommen werden. Im Nahbereich mit gemeinsamen Schulen, Arbeitsplätzen und kommunalen Zentren wurden Pfarrverbände vorgesehen, in denen benachbarte Pfarreien zusammenarbeiten.“¹⁶

Um dieses Ziel erreichen zu können wurden in einem langwierigen Prozeß, an dem die betroffenen Gemeinden und Dekanate in unzähligen Besprechungen und Konferenzen beteiligt waren, die neuen Grenzen festgelegt. Maßgeblich waren vor allem vier Kriterien: „[1.] Ein Dekanat sollte so groß sein, daß es auf Dauer noch genügend Priester und pastorale Mitarbeiter haben wird zu Erfüllung der Aufgaben. [2.] Kreisgrenzen und neue kommunale Zuordnungen sollten beachtet werden. [3.] Die Einteilung der evangelischen Dekanate wurde mitbedacht. [4.] Soweit möglich, sollten gewachsene Verbindungen erhalten bleiben.“¹⁷ Am einfachsten in die Praxis umzusetzen war sicherlich das erste Kriterium, die Dekanatsgröße. Da keine Pfarreien aufgehoben wurden, brachte allein die Verringerung der Zahl der Dekanate von 53 auf 39 es mit sich, daß die Gefahr, einzelne von ihnen könnten aus Personalangel ihre Funktionsfähigkeit einbüßen, bis auf weiteres gebannt war. Umgekehrt war es nicht immer möglich, eine Über-

einstimmung mit den evangelischen Dekanaten zu erreichen – dies verhinderten schon die in manchen Gegenden nach wie vor sehr unterschiedlichen Bevölkerungsanteile von Protestanten und Katholiken. Eine Rolle dürfte auch die unterschiedliche Zuordnung Hohenzollerns gespielt haben, das auf evangelischer Seite zur württembergischen Landeskirche gehört.

Vollends zur Quadratur des Kreises geriet mitunter der Versuch, die Dekanatsgrenzen mit den Grenzen der Landkreise in Einklang zu bringen. Daß manche der neuen Landkreise zu groß sein würden für ein einzelnes Dekanat, war von vornherein klar gewesen, doch sollte ja keineswegs ausgeschlossen werden, daß es innerhalb eines Kreises mehrere Dekanate geben könnte. Eine sinnvolle Grenzziehung zu finden stellte sich jedoch bisweilen als überaus schwierig heraus. Was aus der Freiburger Schreibtischperspektive vorstellbar war, erwies sich bei den Besprechungen in den betroffenen Pfarrgemeinden bisweilen als nicht einvernehmlich umsetzbar: Die Kreisreform hatte manchmal wenig Rücksicht auf historisch gewachsene Zusammenhänge genommen, und nicht jedes kommunale Zweckbündnis war eine Liebesheirat gewesen. So kam es, daß manche Zuordnung von Gemeinden auf Dekanatsebene anders aussieht als auf Kreisebene, daß die Dekanatsgrenzen mitunter doch die Kreisgrenzen überschreiten: Ausschlaggebend sollten im Zweifelsfall stets pastorale Gründe sein, die staatliche Gebieteinteilung konnte und durfte aus kirchlicher Sicht nicht zum Maß aller Dinge werden. Selbst dann freilich konnten nicht alle Wünsche erfüllt, mußten oftmals Kompromisse gefunden werden.

Wenn also heute die kirchlichen Verwaltungsgrenzen keineswegs überall mit den staatlichen oder kommunalen übereinstimmen, wenn überdies bei den kirchlichen Strukturen vereinzelte Ungereimtheiten überdauert haben, dann ist dies ebenso aus pastoralen Überlegungen wie auch aus historischen Zusammenhängen heraus zu erklären.

Anmerkungen

- 1 Auf Einzelnachweise für die folgenden allgemeinen Ausführungen zur Geschichte und Vorgeschichte des Erzbistums Freiburg wird angesichts der fast unüberschaubaren Literatur bewußt verzichtet. Kurz-

- gefaßte Überblicksdarstellungen finden sich beispielsweise bei Hugo Ott, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, in: Das Erzbistum Freiburg 1827-1977, hg. v. Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Freiburg 1977, S. 75-92, sowie bei Gregor Richter, Die Errichtung und Ausstattung der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: FDA 98, 1978, S. 509-39.
- 2 Für das sich über eine Vielzahl von Territorien erstreckende Bistum Konstanz hatte dies in den letzten Jahrzehnten seiner Existenz freilich eine erheblich komplexere Situation zur Folge gehabt.
 - 3 Vgl. Großherzoglich Badisches Regierungsblatt 1810, S. 351-374.
 - 4 Ende des Jahres 1946 richteten alle hohenzollerischen Dekanate Erklärungen an den Erzbischof, in denen sie auch im Namen der Gläubigen ihren „*verehrten Oberhirten dringend*“ darum baten, „*alles zu tun, daß wir auch in Zukunft bei der Erzdiözese Freiburg verbleiben.*“ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Registratur, 13. 1. 00, Vol. 1. Hier zitiert nach Schreiben des Dekanats Veringen vom 23. September 1946.
 - 5 Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Registratur, 13. 1. 00, Vol. 1, Schreiben des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats vom 26. Juli 1945.
 - 6 Ebd., Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats vom 8. August 1945.
 - 7 Ebd., Schreiben von Erzbischof Hermann Schäufile an die Pfarrgemeinde Schluchtern vom 26. Februar 1971.
 - 8 Veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1971, S. 104.
 - 9 Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1974, S. 183. Die zugehörigen Vorgänge finden sich in den Akten des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg (Registratur, 13. 1. 00, Vol. 1).
 - 10 Vgl. Handbuch des Erzbistums Freiburg, I. Band, Realschematismus, Freiburg 1939, S. 692-694.
 - 11 Fridolin Dutzi, Pfarrei - Dekanat - Region: Warum die Zeit der autarken Pfarrei zu Ende geht, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 1971, S. 30-36.
 - 12 Dutzi (wie Anm. 11), S. 34.
 - 13 Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1973, S. 283.
 - 14 Ebd.
 - 15 Wolfgang Kirchgässner, Die Neustrukturierung der Dekanate, in: Pastorale Strukturen - lebendige Vielfalt. 25 Jahre seelsorgerlicher Dienst in der Region Unterer Neckar. Festschrift für Karl Velten, hg. v. Katholische Regionalstelle Unterer Neckar, Heidelberg o. J. [1996], S. 80-83.
 - 16 Ebd., S. 80.
 - 17 Ebd., S. 81.

Anschrift des Autors:
 Dr. Christoph Schmider
 Kartäuserstraße 9
 79102 Freiburg i. Br.